

Satzung über die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim ZDF

Artikel 1 Stellung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim ZDF ist eine vom Zweiten Deutschen Fernsehen und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und in Ausübung ihres/seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 2 Aufgaben und Befugnisse der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatvertrages. Sie/er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Anlage). Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie/er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie/er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet sie/er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Abs. 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber der/dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre/seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner perso-

nenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen kann die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

(7) Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine/n Vertreter/-in.

(8) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihr/ihm während ihrer/seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 3 Ernennung, Amtszeit, Qualifikation, Vereinbarkeit weiterer Tätigkeiten und Ende der Amtszeit

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte wird durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates ernannt. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Dreimalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und Ausübung ihrer/seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Das Amt darf nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen ausgeübt werden. Sonstige Aufgaben müssten mit dem Amt vereinbar sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(4) Der Fernsehrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Person ernennen, die diese Funktion nach Art. 51 DSGVO gleichzeitig auch für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt(en) sowie Deutschlandradio ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 16 Abs. 1 ZDF-StV.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie/er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht

durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

Artikel 4 Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung sowie Aufgabenstellung und Umfang von Zuständigkeit und Verantwortung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen. Bei einer Tätigkeit ausschließlich für das ZDF entspricht die Vergütung der VG 11.

(3) Bei der Festlegung der Vergütung einer/eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die/der dieses Amt auch für andere Rundfunkanstalten ausübt, ist insbesondere das Maß der Verantwortung zu berücksichtigen, das in der Anzahl der beauftragenden Anstalten zum Ausdruck kommt.

(4) Der/dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel werden vom Verwaltungsrat genehmigt und sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen.

(5) Bei gleichzeitiger Ernennung durch mehrere Rundfunkanstalten erfolgt bei der Bemessung und Angemessenheit der Ausstattung eine Berücksichtigung der Beiträge der anderen Rundfunkanstalten. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Kontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten, kann das ZDF mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt(en) durch Verwaltungsvereinbarung regeln. Die Anforderungen nach Abs. 4 sind zu gewährleisten.

Artikel 5 Dienststelle

Soweit die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Rundfunkanstalt steht, wird ihre/seine Dienststelle bei der Geschäftsstelle von Fernseh- und Verwaltungsrat eingerichtet.

Artikel 6 Aufsicht und Finanzkontrolle

(1) Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte unterliegt der Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat nur insoweit, als ihre/seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis zur Rundfunkanstalt steht, unterliegt sie/er keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht sie/er nur insoweit, als ihre/seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit die Person der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass sich aus dem Dienstverhältnis keinerlei Befugnisse oder Verpflichtungen ergeben, die die Unabhängigkeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenz der Gremien des ZDF beeinträchtigen.

Artikel 7 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 15.6.2018 und Beschluss des Fernsehrats vom 29.6.2018 zum 1.7.2018 in Kraft.

(2) Sie ist im Online-Angebot des ZDF zu veröffentlichen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.